

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2016

Nr. 2016/2036

KR.Nr. A 0109/2016 (STK)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Einfachere Strukturen bei der kantonalen Schätzungskommission Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Gerichtsorganisation dahingehend zu ändern, dass die Funktion der Ersatzmitglieder in der kantonalen Schätzungskommission aufgehoben wird. Künftig soll es neben Präsident und Vizepräsident nur noch Mitglieder geben.

2. Begründung

Heute hat die kantonale Schätzungskommission gemäss § 58 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder. Bei der Beratung von Geschäften werden die Mitglieder und die Ersatzmitglieder im ähnlichen Rahmen eingesetzt. Somit macht die Unterscheidung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern keinen Sinn mehr.

Bei Vakanzen bewerben sich meistens die Ersatzmitglieder für die Nachfolge als Mitglied. Nach der Wahl eines Ersatzmitgliedes zum Mitglied muss der Kantonsrat in einer zweiten Wahl einen/eine neuen/neue Suppleant/Suppleantin wählen. So bewirkt eine Vakanz in der Regel zwei Wahlgeschäfte. Mit einer Aufhebung der Funktion Ersatzmitglied kann bei einer Vakanz mit einer einzigen Wahl die Behörde komplettiert werden. Dadurch lassen sich die Zahl der Wahlgeschäfte im Kantonsrat reduzieren und so kann ein kleiner Beitrag zur Effizienzsteigerung des Ratsbetriebes geleistet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

§ 58 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) regelt Bestand, Wahlart und Stellvertretung bei der kantonalen Schätzungskommission (KSK). Die Bestimmung wurde vor noch nicht langer Zeit aufgrund der Empfehlungen einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe geändert (KRB Nr. RG 144a/2012 vom 12. Dezember 2012; Inkrafttreten am 1. August 2013). Der Bestand von je drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern wurde beibehalten. Eine Anpassung der Strukturen im Sinne des Auftrags erachten wir auch heute nicht als sinnvoll und schliessen uns damit der Auffassung der KSK und der Gerichtsverwaltung an, insbesondere aus den nachfolgenden Gründen:

Die im Auftrag angeführte Aussage, wonach die Ersatzmitglieder der KSK im ähnlichen Rahmen wie die Mitglieder eingesetzt würden, trifft nicht zu. Nach Angaben der KSK verhält es sich vielmehr so, dass die Geschäfte in der Regel mit einer Besetzung von zwei Mitgliedern (inkl. Präsident oder Vizepräsident) und einem Ersatzmitglied beraten werden. Ziel und Zweck ist dabei, dass auch die Ersatzmitglieder sich in die Praxis der KSK einarbeiten und sich entsprechendes Wissen aneignen können. Die KSK hält jährlich etwa zwölf Sitzungen ab. Würde es nur noch Mitglieder geben, könnte bei gleichbleibender Anzahl Sitzungen (12 Sitzungen/J.) jedes Mit-

glied der KSK im Vergleich zu heute (durchschnittlich 8 Sitzungen/Mitglied und 4 Sitzungen/Ersatzmitglied) an weniger Sitzungen teilnehmen (durchschnittlich 6 Sitzungen/Mitglied). Dies wäre mit einem wesentlichen Know-How-Verlust und Qualitätsabbau verbunden. Die Mitglieder würden die Kommissionspraxis nicht mehr im bisherigen Umfang kennen, da sie bei zahlreichen Fällen nicht in der Besetzung wären.

Ein Vergleich der Aufwendungen (Bestand heute / Bestand gemäss Auftrag) zeigt zudem, dass der Auftrag bei der KSK zu jährlichen Mehrkosten im vierstelligen Bereich führen würde, weil heute für Mitglieder und Ersatzmitglieder unterschiedliche Pauschalvergütungen für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen vorgesehen sind (vgl. Anh. 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen [BGS 126.511.31]). Bei zwölf Sitzungen jährlich ergäbe sich daraus ein Mehraufwand von 2'400 Franken pro Jahr, also 9'600 Franken pro Legislatur.

Angesichts der dargestellten Vorteile der bestehenden Regelung in betrieblicher sowie finanzieller Hinsicht sind wir der Meinung, dass die bisherige gesetzliche Regelung der – erst kürzlich überprüften – Organisation der KSK beizubehalten ist. Der damit verbundene Nachteil, dass bei der Wahl eines Ersatzmitglieds zum Mitglied ein zweites Wahlgeschäft des Kantonsrats notwendig wird, vermag die erwähnten Vorteile nicht aufzuwiegen und ist damit in Kauf zu nehmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Kantonale Schätzungskommission
Kantonales Steuergericht
Gerichtsverwaltungskommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat